

Verlautbarung nach § 195a ÄrzteG

Novelle der **Satzung des Wohlfahrtsfonds** der Ärztekammer für Tirol laut Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 03.06.2026:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a neu eingefügt:

„(Abs. 6a) Am Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol bis zum Antritt einer Väterfrühkarenz („Papamonat“) teilnehmenden Kammerangehörigen im Sinne des Abs. 6 Satz 1 werden ausschließlich bei vorheriger Antragstellung analoge Beitragsnachlässe und Leistungen wie nach Absatz 6 für höchstens einen Beitragsmonat gewährt, wenn

lit. a) in einem Beitragsmonat der Beitragsstichtag (Monatserster bzw. wenn dies ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist, der erste folgende Werktag im Monat) ein Tag der Väterfrühkarenz ist und

lit. b) der Antragsteller nachweist, dass er an diesem Tag den Familienzeitbonus bezieht.

Absatz 6 letzter Satz gilt analog. Ebenso gilt die Zuverdienstgrenze analog, welche die Beitragsordnung während Mutter- bzw. Väterkarenz gem. Abs. 6 vorsieht. Der Höchstzeitraum für Beitragsnachlässe und Leistungen im Sinne Abs. 6 erhöht sich um den Monat einer Väterfrühkarenz.“

Erläuternde Bemerkungen: Für die Väterfrühkarenz („Papamonat“ laut § 1a Väterkarenzgesetz) sollen analoge Beitragsnachlässe bzw. Leistungen normiert werden, wie diese für die Mütter- bzw. Väterkarenz nach § 14 Abs. 6 bereits bestehen.

2. In § 19 Abs. 4 erster Satz wird nach dem Satzteil „Die jährlichen Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit“ der Text „im Sinne des Absatzes 3“ eingefügt.

Nach § 19 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a neu eingefügt:

„(4a) Über vorherigen schriftlichen Antrag einer zur Beitragspflicht in der Beitragsabhängigen Zusatzrente (BZR) verpflichteten (zahn-)ärztlich niedergelassenen Person, die auch (zahn-)ärztliche Einnahmen im Sinne des Abs. 4 lit. c) hat, hat ergänzend zu Absatz 3 folgende Prüfung einer Ermäßigung bzw. Befreiung von den BZR-Beiträgen zu erfolgen:

Die Höhe der BZR-Beiträge zum Wohlfahrtsfonds darf 18 % der jährlichen Einnahmen aus (zahn-)ärztlicher Tätigkeit im Sinne des Abs. 4 lit. a) und b) nicht übersteigen. Wie bei Absatz 4 ist die Summe aus den noch nicht um Betriebs- und Sonderausgaben gekürzten Einnahmen für diese Prüfung heranzuziehen und Absatz 4 letzter Satz gilt analog.

Die Bestimmung ist auch auf Amts-, Polizei- und Militärärzte mit Niederlassung und Beitragspflicht zur BZR, jedoch ausschließlich hinsichtlich deren Beitragspflicht zur BZR, anzuwenden.

Auf niedergelassene Teilnehmer, deren Beitragspflicht in der Zusatzleistung sich noch auf die Ergänzungs- bzw. Ergänzungs- und Individualrente bezieht, ist die Bestimmung nicht anzuwenden.

Die antragstellende Person hat als Mitwirkungspflicht selbständig schriftliche Unterlagen (z.B. Erklärung des Steuerberaters) beizubringen, die eine nachvollziehbare Abgrenzung der Einnahmen im Sinne des Abs. 4 lit. a) und b) einerseits und im Sinne des Abs. 4 lit. c) andererseits enthalten, um die Anwendung der Bestimmung (Berechnung) zu ermöglichen.“

Erläuternde Bemerkungen: Die Beitragspflicht zur Beitragsabhängigen Zusatzrente (BZR) soll bei Angestellten mit Wahlarztpraxis so ausgestaltet werden, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen aus freiberuflicher ärztlicher Tätigkeit steht.

Dass die Bestimmung des § 19 Abs. 4a SWFF ausschließlich auf die Beitragspflicht zur BZR und nicht auf die Beitragspflicht zur Ergänzungsrente (ER) und Individualrente (IR) anzuwenden ist, folgt dem Umstand, dass Ergänzungs- und Individualrente hinsichtlich Beitrags- und Leistungslogik grundlegend unterschiedlich zur BZR ausgestaltet sind.

3. § 28a Abs. 4 lit. b) wird geändert, sodass diese littera lautet:

„lit. b) Bestanden in den letzten 60 Kalendermonaten, einschließlich des Kalendermonats des Invaliditätseintrittes (bzw. Ablebens im Aktivstand), keine 60 Beitragsmonate, werden die Beitragsmonate zur Durchschnittsbildung entsprechend reduziert. Als Beitragsmonat im Sinne des vorangegangenen Satzes gilt dabei ein Monat mit Vorschreibung eines vollen oder ermäßigten Beitrages zur BZR, wobei für die Berechnung des Durchschnittsbeitrages für die Hinzurechnung nicht der vorgeschriebene Beitragswert, sondern der tatsächlich bezahlte BZR-Beitragswert heranzuziehen ist. Zur Gänze befreite BZR-Beitragsmonate gelten als Beitragsmonate, dies jedoch mit Ausnahme von amtswegig befreiten BZR-Beitragsmonaten im ersten Praxisjahr. Nachzahlungen von BZR-Beiträgen im Sinne des § 27f und BZR-Guthaben aus Beitragstransfers im Sinne des § 16a bleiben für die Berechnung der Hinzurechnung unberücksichtigt.“

Im Anhang C (Geschäftsplan für die BZR) wird der Absatz 2 des Punktes 19.5.1. ersatzlos gestrichen.

Erläuternde Bemerkungen: Die Hinzurechnung in der BZR im Invaliditätsfall vor dem voll. 55. Lebensjahr wird in der vorliegenden Weise im Sinne der Teilnehmerinteressen adaptiert.

4. § 51 Abs. 21 wird folgender Absatz 22 angefügt:

„(22) Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 03.06.2026 beschlossene Satzungsänderung tritt in ihrem Punkt 3. rückwirkend mit 01.01.2026 und hinsichtlich der Punkte 1. und 2. mit 01.07.2026 in Kraft.“